

N A H Z O N E N B E S C H R E I B U N G

für die Stadt/Gemeinde  
**W a l l e r f a n g e n**  
 im Landkreis/kreisfr. Stadt: Kreis Saarlouis

Stand: 26. 8.87  
 Seite: 3

Die Auflistung der Randgemeinden, die innerhalb oder außerhalb der Nahzone liegen, beginnt im Norden und verläuft im Uhrzeigersinn

Landkreis/Stadt	i n n e r h a l b Stadt/Gemeinde	a u ß e r h a l b Stadt/Gemeinde
	Oberbillig Wasserliesch Langsur Igel Konz Trierweiler	Ralingen
Stadt Trier	Trier	Aach Newel

316 **Verordnung**  
 zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles  
 im Gebiet der Stadt Bexbach

Vom 12. November 1987

Auf Grund der §§ 21 und 33 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. d. Saarl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1987 (Amtsbl. d. Saarl., S. 569), verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil „Im Bösbrüchel“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,01 ha. Er umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1986 in der Stadt Bexbach, Gemarkung Bexbach, Gewanne „Im Bösbrüchel“, die Parzellen Nr. 1977/2, 1977/3 sowie Teile der Parzellen Nr. 1964/3, 1966/1 und 1976/6.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte TKV 10 im Maßstab: 1 : 10 000 sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 in grüner Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — verwahrt. Die Verordnung und die Karten können bei den

genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines vernähten Geländeeinschnittes mit einem kleinflächigen Mosaik von standorttypischen Lebensgemeinschaften. Als Lebensraum von zahlreichen Pflanzen und Tieren erfüllt er eine wichtige Funktion im ökologischen Gefüge dieser Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen mit standortfremden nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder

die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. Oberflächen- und Grundwasser abzuleiten;
9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen; oder den geschützten Landschaftsteil auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. § 4 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke;
3. für Schutz und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

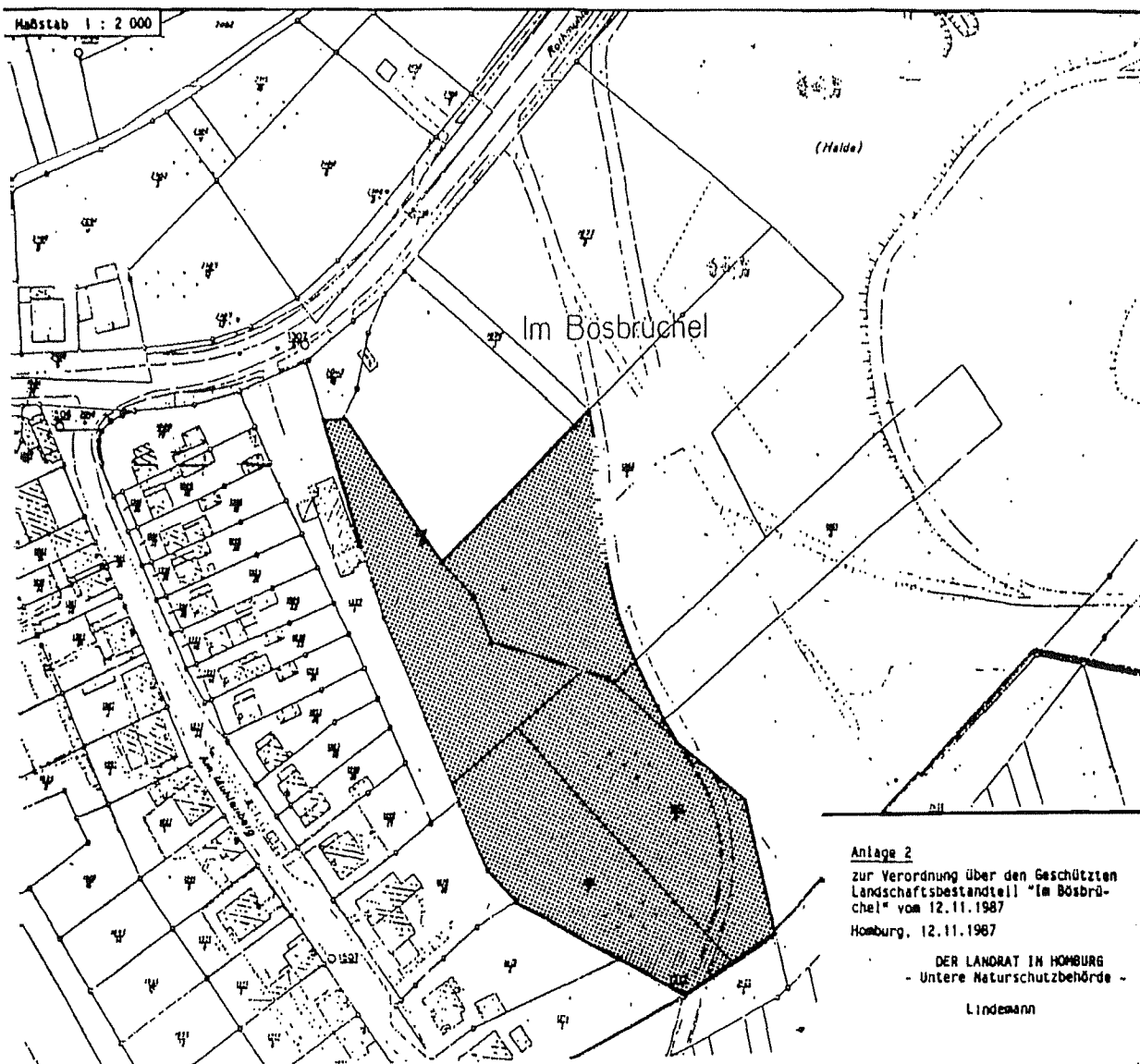
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 12. November 1987

**Der Landrat in Homburg**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann





## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

315 Erster Nachtrag  
zur Satzung des Wasserleitungszweckverbandes  
„Gau-Süd“, Wallerfangen,

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) und des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), der EigVO Saar vom 1. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) und des § 11 der Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“ in der gültigen Fassung vom 12. Dezember 1975 wird für den vorgenannten Zweckverband folgender erster Nachtrag zur Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, erlassen.

§ 1

In § 3 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Der Wasserleitungszweckverband kann Großabnehmer außerhalb des Verbandsgebietes mit Wasser beliefern.

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft